

**Gegenüberstellung der
neuen Verbandsordnung
und der zurzeit gültigen
Statuten**

Beringen



Gächlingen

Guntmadingen



Hallau

Löhningen



Neunkirch

Oberhallau



Siblingen

Wilchingen



INHALTSVERZEICHNIS	
Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009	Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970
<p>A. ALLGEMEINES Zusammenschluss Name/Sitz/Rechtsform Aufgaben/Zweck Anlagen: Betrieb/Eigentum Rechtsgrundlagen Pläne</p>	<p>A. ALLGEMEINES Zusammenschluss Name und Sitz Zweck Mittel Anwendbares Recht Pläne</p>
<p>B. ORGANISATION</p> <p>I. Allgemeines Organe</p> <p>II. Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden Zuständigkeit</p> <p>III Die Delegiertenversammlung Zusammensetzung Aufgaben/Kompetenzen Konstituierung Einberufung Beschlussfassung</p> <p>IV. Bau- und Betriebsausschuss Zusammensetzung Aufgaben/Kompetenzen</p> <p>V. Die Betriebsleitung und Rechnungsführung Betriebsleitung Rechnungsführung</p> <p>VI. Rechnungsprüfungskommission Zusammensetzung Aufgaben</p>	<p>B. ORGANISATION</p> <p>I. Allgemeines Organe</p> <p>II. Die Delegiertenversammlung Allgemeines Aufgaben Konstituierung Einberufung Beschlussfassung</p> <p>III. Der Bau- und Betriebsausschuss Allgemeines Aufgaben</p> <p>Betriebsleitung Rechnungsführung</p> <p>IV. Die Rechnungsprüfungskommission Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben</p>
<p>C. DIE ANLAGEN DES GEMEINDEVERBANDES Bau von Anlagen Betrieb der Anlagen</p>	<p>C. DIE ANLAGEN DES ZWECKVERBANDES Bauausführung Eigentum und Unterhalt</p>
<p>D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN Allgemeines Beschaffenheit der Abwasser Kontrollrecht des Verbandes Massnahmen des Verbandes</p>	<p>D. AUFGABEN DER VERBANDSGEMEINDEN Im allgemeinen Beschaffenheit der Abwasser Kontrollrecht des Verbandes Massnahmen des Verbandes Haftung der Gemeinden</p>

<p>E. DIE FINANZIERUNG</p> <p>I. Allgemeines Grundsätze Kostenunterteilung</p> <p>II. Der Kostenverteiler Grundsatz</p> <p>III. Die Betriebskosten</p>	<p>E. FINANZIERUNG</p> <p>I. Allgemeines Grundsätze</p> <p>II. Die Baukosten Umfang Kostenteiler 1. Grundsätze 2. Zahlungspflicht 3. Revision</p> <p>III. Die Betriebskosten Umfang Kostenverteiler 1. Grundsatz 2. Festlegung</p>
<p>F. ANWENDBARES RECHT, AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</p> <p>I. Anwendbares Recht Verbandsangelegenheiten Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlagen</p> <p>II. Aufsicht, Anhörungsrecht und Rechtsschutz Aufsicht Anhörungsrecht Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband</p>	<p>F. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</p> <p>I. Aufsicht Baudirektion</p> <p>II. Rechtsschutz Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Schutz der Gemeinden gegenüber dem Verband</p>
<p>G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>I. Änderung der Verbandsordnung Zustimmung</p> <p>II. Aufnahme und Austritt von Gemeinden Aufnahme Austritt</p> <p>III. Auflösung des Verbandes Auflösung des Verbandes</p> <p>IV. Allgemeines, Inkrafttreten, Veröffentlichung In-Kraft-Treten</p>	<p>G. ÄNDERUNGEN, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES</p> <p>I. Allgemeines Grundsatz</p> <p>II. Aufnahme neuer Gemeinden Einkauf Austritt Wirkungen</p> <p>III. Auflösung des Verbandes Auflösung</p> <p>H. INKRAFTTRETEN Inkrafttreten</p>

Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009	Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970
<p>Ersetzt die Statuten des Abwasserverbandes Klettgau vom 30. Juni 1970</p> <p>Antrag der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 8. April 2009 an die Verbandsgemeinden zur Genehmigung der revidierten Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau</p> <p>Vorbemerkung Zur einfacheren Lesbarkeit wird in der Verbandsordnung durchwegs die männliche Personenbezeichnung verwendet. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.</p>	<p>Mit Revision der Art. 1, 2, 4, 6, 12, 13, 27, 29 vom 8. November 1976 und Revision der Art. 1, 6, 19, 27 vom 27. September 1979</p>
<p>A. ALLGEMEINES</p> <p>Art. 1</p> <p>Zusammenschluss Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband.</p>	<p>A. ALLGEMEINES</p> <p>Art. 1</p> <p>Zusammenschluss Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden im Sinne von Art. 2 des Gemeindegesetzes einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>

Art. 2

Name/Sitz/Rechtsform

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Klettgau“ und hat seinen Sitz in Hallau. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3

Aufgaben/Zweck

Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 23 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln, zu reinigen und zu beseitigen.

Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

Bei der Integration einer Gemeinde in eine Verbandsgemeinde besteht ein Anschlussrecht. Der Anschluss stellt eine Neuaufnahme dar und es ist eine Einkaufssumme nach Art. 10 lit. c bzw. Art. 42 Abs. 1 geschuldet.

Art. 4

Anlagen: Betrieb/Eigentum

Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage in Hallau und die im beigehefteten Plan eingetragenen Sammelkanäle sowie die dazugehörigen Spezialbauwerke.

Als Verbandsanlagen gelten alle Bauwerke und Einrichtungen, welche

- von mehr als einer Gemeinde genutzt werden
- für den Betrieb und Unterhalt eine zentrale, übergeordnete Funktion haben
- für die Bewirtschaftung des Netzes und der ARA eine zentrale Bedeutung haben
- für die Belastung der ARA und zum Schutze der Vorfluter (Entlastungen) zentral gesteuert

Art. 2

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Abwasserverband Klettgau“ und hat seinen Sitz in Hallau.

Art. 3

Zweck

Der Verband bezweckt die fachgerechte und den gesetzlichen Anforderungen genügende Beseitigung der Abwässer aus dem Gebiet der ihm angeschlossenen Gemeinden.

Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

Art. 4

Mittel

Der Verband betreibt die Abwasserreinigungsanlage in Hallau und die im beigehefteten Plan eingetragenen Sammelkanäle sowie die dazugehörigen Spezialbauwerke.